

Allgemeine Geschäftsbedingungen für PKW Neuwagen

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen sind integrierter Bestandteil jeder Neuwagen Bestellung und des durch deren Annahme zustande kommenden Vertrages zwischen dem Käufer und der Auto Höller GmbH, Römerstrasse 5, 5301 Eugendorf sowie der Filiale, Innsbrucker Bundesstrasse 126a, 5020 Salzburg im Folgenden als „Verkäufer“ bezeichnet.

1. Zahlungen

Der Kaufpreis oder Teilzahlungen darauf, können mit schuldbefreiender Wirkung nur bar an den Verkäufer gegen schriftliche Quittung oder auf das Konto des Verkäufers bei der Raiffeisenbank Salzburger Seenland Bst. Seekirchen, 5201 Seekirchen, Hauptstraße 52

IBAN: AT21 3504 7000 7501 8044, BIC: RVSAAT2S047

bezahlt werden.

Andere Zahlungen haben keine schuldbefreiende Wirkung.

Der Kaufvertrag ist unabhängig von der Erlangung einer Leasing-/Kreditfinanzierung rechtswirksam.

2. Übergabe/Übernahme

Die Übergabe des Kaufgegenstandes erfolgt, sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, an der Betriebsstätte des Verkäufers.

3. Liefertermin

Der Verkäufer kann den Liefertermin ohne in Verzug zu geraten um 1 Monat überschreiten.

4. Übertragung

Der Käufer ist/die Käufer sind berechtigt, längstens bis zur Übergabe des Kraftfahrzeuges durch schriftliche Mitteilung an den Verkäufer den Kaufvertrag auf eine andere Person zu übertragen.

In diesem Fall haftet der Käufer gemeinsam mit dem Erwerber des Kraftfahrzeuges zur ungeteilten Hand für den noch unbeglichenen Kaufpreis sowie gegebenenfalls für die durch die Übertragung entstehenden Mehrkosten.

5. Zulässige Änderungen des Kaufpreises

Der im Kaufvertrag angeführte Kaufpreis wird für die Dauer von zwei Monaten ab Unterbreitung des Kaufvertragsanbotes durch den Verkäufer garantiert.

Liegt der Liefertermin um mehr als zwei Monate nach dem Kaufanbot, kann der Kaufpreis durch folgende Umstände, deren Eintritt nicht vom Willen des Verkäufers abhängig ist, vom vereinbarten Kaufpreis abweichen:

- Änderungen von Zöllen
- Änderungen oder Neueinführung von Abgaben
- Ausstattungsänderungen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften
- Änderungen des Einstandspreises für den Verkäufer

Der Käufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Verkäufer bis zur Lieferung nach den obigen Bedingungen eine Preiserhöhung von mehr als 5 % des Kaufpreises vornimmt. Von einer solchen Preiserhöhung hat der Verkäufer den Käufer nachweislich zu verständigen. Der Käufer muss diesfalls innerhalb der angemessenen Frist von 10 Tagen ausdrücklich schriftlich erklären, vom Vertrag zurückzutreten, falls er dies wünscht.

5.a. Preisanpassung bei Elektrofahrzeugen

Aufgrund der bekannten, vom Verkäufer nicht beeinflussbaren Lieferengpässe bei Elektrofahrzeugen kann es zu erheblich längeren Lieferzeiträumen und damit verbundenen Preisänderungen des Herstellers und somit Veränderungen bei den Einkaufspreisen des Verkäufers kommen, welche vom Verkäufer ebenfalls nicht beeinflussbar sind.

Der vereinbarte Kaufpreis für Elektrofahrzeuge kann daher angepasst werden, wenn sich der Listenpreis wie im Prospekt für das konkrete Fahrzeugmodell angeführt, nach Abschluss dieses Vertrages ändert, wobei solche Änderungen innerhalb von zwei Monaten ab Vertragsabschluss unberücksichtigt bleiben. Nach Ablauf von zwei Monaten kann der vereinbarte Kaufpreis in jenem Ausmaß geändert werden, indem sich dieser Listenpreis zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem Endkunden und dem Zeitpunkt der Auslieferung des Fahrzeuges geändert hat.

Dies gilt sowohl bei Erhöhungen, wie auch bei Senkungen dieses Listenpreises. Der Verkäufer ist verpflichtet, den Kunden über eine erfolgte Preissenkung zu informieren und den Kaufpreis entsprechend neu festzusetzen. Der Kunde hat das Recht beim Händler eine Überprüfung der Preisanpassung zu begehren.

Der Händler hat dieser Überprüfung nachzukommen und zur Beurteilung der Richtigkeit der Preisanpassung, Einsicht in die erforderlichen Unterlagen zu gewähren. Dem Kunden entstehen hierdurch keine Kosten.

Die Anpassung mit maximal 5 % des ursprünglichen Listenpreises (zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses) begrenzt.

Die Anpassung ist spätestens 14 Tage vor Auslieferung geltend zu machen und dem Kunden anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Überschreitung des Liefertermins durch den Verkäufer ist eine Erhöhung des Kaufpreises zu Lasten des Käufers ausgeschlossen ebenso bei Preisänderungen, die nicht vom Willen des Händlers unabhängig sind.

6. Zulässige Abweichungen des Kaufgegenstandes

Der Kaufgegenstand darf bei der Lieferung von der im Kaufantrag umschriebenen Ausführung des bestellten Kraftfahrzeuges abweichen, wenn es sich dabei um serienmäßige, die Form und Konstruktion betreffende Abweichungen handelt, die dem Käufer wegen ihrer Geringfügigkeit zumutbar sind. Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass im Laufe des Produktionszyklus eines Fahrzeuges laufend geringfügige Änderungen bzw. Verbesserungen erfolgen. Aus der Tatsache, dass der Kaufgegenstand zum Zeitpunkt der Auslieferung allenfalls nicht dem aktuellen Produktionsstandard entspricht, kann kein Mangel abgeleitet werden. Der Käufer nimmt weiters zur Kenntnis, dass der Kaufgegenstand durch Manipulationswege etc. zum Zeitpunkt der Auslieferung nicht zwingend den Kilometerstand null ausweist.

7. Verspätete Übergabe/Übernahme

Aus einer bis zu einem Monat verspäteten Lieferung können seitens des Käufers keine Rechtsfolgen abgeleitet werden. Der Käufer verpflichtet sich anlässlich der Übergabe eine eingehende optische Überprüfung des Kaufgegenstandes vorzunehmen und werden allfällige dabei festgestellte Mängel von diesem unverzüglich der Geschäftsführung des Verkäufers schriftlich bekannt gegeben.

Die Übergabe gilt als bewirkt und der Vertrag seitens des Verkäufers erfüllt, wenn er das Fahrzeug am Erfüllungsort vereinbarungsgemäß zur Abholung bereitgestellt und den Käufer hiervon verständigt hat. Ab diesem Zeitpunkt trägt der Käufer volles Risiko für den Kaufgegenstand, insbesondere für zufällige Beschädigungen oder den Untergang des Fahrzeuges (Feuer, Diebstahl, etc.).

Die Verpflichtung des Verkäufers zur Übergabe des Kaufgegenstandes tritt so lange nicht ein, als der Käufer mit der vereinbarten fälligen Zahlungsverpflichtung auch nur teilweise in Verzug ist.

Für den Fall der nicht rechtzeitigen Übernahme des Fahrzeuges zum Übernahmezeitpunkt ist der Verkäufer berechtigt, eine Standgebühr von netto € 10,00 pro Tag und Fahrzeug zu verrechnen und ist der Käufer verpflichtet, die ihm verrechnete Standgebühr vor Übernahme zu bezahlen. Festgehalten wird, dass es sich dabei um einen reinen Aufwandsersatz handelt und dass ein Verwahrungsvertrag zwischen Käufer und

Verkäufer dadurch nicht abgeschlossen wird, sodass die volle Gefahrentragung während der Standzeit beim Käufer verbleibt.

8. Mündliche Zusagen

Der Käufer nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass Angestellte des Verkäufers nicht berechtigt und ermächtigt sind, Zusagen zu machen und Verpflichtungen einzugehen, die über den Inhalt des schriftlichen Kaufantragstextes hinausgehen bzw. von diesem abweichen. Durch die Abgabe allfälliger solcher mündlicher Zusagen überschreitet der jeweilige Angestellte des Verkäufers seine Vollmacht und sind diese dem Verkäufer gegenüber unwirksam.

9. Stornogebühr

Liegt auf Seiten des Käufers ein Verzug in der Erfüllung des Kaufvertrages trotz schriftlicher Nachfristsetzung von 14 Tagen vor, so hat der Verkäufer die Wahl vom Vertrag zurückzutreten, oder dessen Erfüllung zu fordern. Für den Fall in der Sphäre des Käufers resultierenden Vertragsrücktrittes durch den Verkäufer oder im Falle eines unberechtigten Vertragsrücktrittes durch den Käufer, ist der Käufer verpflichtet nach erfolgtem Rücktritt binnen 14 Tagen eine Stornogebühr von 10% des Kaufpreises zuzüglich USt. zu bezahlen. Der Verkäufer ist unabhängig davon berechtigt, einen darüber hinausgehenden Schaden geltend zu machen.

10. Gewährleistung/Garantiebestimmungen

Es gelten - mit Ausnahme der im Punkt 12. genannten Ausnahmen - die Gewährleistungsregeln der § 922 ff ABGB. Die Bedingungen der Garantie sind im Garantie- und Serviceheft bzw. in den gesonderten vertraglichen Unterlagen über die Garantie geregelt, die dem Käufer mit der Übergabe bzw. der Bereitstellung des Kaufgegenstandes ausgefolgt werden.

Festgehalten wird, dass Garantieträger die aus den Garantieunterlagen, ersichtlichen juristischen Personen sind, der Verkäufer wird für den Käufer im Garantiefall bei der Garantieabwicklung lediglich unterstützend tätig.

11. Eigentumsvorbehalt

Der Kaufgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt Zinsen und aller Nebengebühren unter Eigentumsvorbehalt, somit im Eigentum des Verkäufers und gelten folgende Regelungen als vereinbart. Für den Fall der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes ist der Käufer zur Rückstellung des Kaufgegenstandes an den Auslieferungsort binnen 24 Stunden verpflichtet.

Falls der Käufer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, ist der Verkäufer berechtigt, die Ausforschung und Rückholung des Kaufgegenstandes auf Kosten und auf Risiko des Käufers zu veranlassen,

Sobald dritte Personen Rechte am Kaufgegenstand erwerben, insbesondere der Kaufgegenstand im Rahmen eines Exekutionsverfahrens gepfändet wird, oder eine solche Pfändung auch nur angedroht wird, ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer unter Bekanntgabe sämtlicher zugrundeliegender Daten und Informationen binnen 3 Tagen schriftlich mit Zugangsnachweis von diesen Vorgängen zu verständigen.

Für den Fall der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes ist der Käufer verpflichtet dem Verkäufer alle für die Pfandfreistellung des Kaufgegenstandes notwendigen Anwalts-, Gerichts- und sonstigen Kosten binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe zu bezahlen, wobei es sich bei diesen Kosten nicht um die im § 6 Abs. 1 Zi 15 KSchG genannten Kosten handelt. Sollte bei aufrehtem Eigentumsvorbehalt ein Schaden am Kaufgegenstand eintreten, verpflichtet sich der Käufer, dies dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen. Der Käufer verpflichtet sich während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes für den Kaufgegenstand geeignete, zugunsten des Verkäufers vinkulierte, Kasko-, und Haftpflichtversicherungsverträge abzuschließen und alle sich aus diesen Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen, sodass im Falle des Eintritts eines Versicherungsfalls der Versicherungsleistung des Versicherers kein Hindernis entgegensteht und der Verkäufer mit der Versicherungsleistung schad- und klaglos gestellt werden kann. Für den Fall, dass dem Käufer aus der Beschädigung des Kaufgegenstandes Forderungen gegen Dritte bzw. Versicherungsunternehmen, bzw. Leistungen aus eigenen Versicherungsverträgen gegenüber Versicherern zustehen, verpflichtet er sich, seine diesbezüglichen Ansprüche mit der Anzeige des Wertverlustes und der Adressaten seiner Schadenersatzansprüche dem Verkäufer binnen 8 Tagen schriftlich abzutreten.

12. Sonderregelungen bei Vorliegen eines beidseitigen Unternehmergegeschäftes

Für den Fall, dass es sich bei dem Käufer um einen Unternehmer handelt, werden nachstehende zusätzliche bzw. erweiterte Vereinbarungen getroffen:

- In allen Fällen, in denen eine gesetzliche Vermutungsregelung eine allfällige Beweislast dem Verkäufer zuweist, wird ausdrücklich Beweislastumkehr vereinbart, d.h., dass die Beweislast vom Verkäufer auf den Käufer übergeht (z.B. § 924 ABGB etc.).
- Schadenersatzansprüche des Verkäufers werden ausgeschlossen, es sei denn, dass Vorsatz oder krass grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers vorliegen.
- für alle Erklärungen und sonstigen Mitteilungen des Unternehmers an den Verkäufer gilt das Zugangserfordernis, dass solche Erklärungen entweder mittels eingeschriebenen Briefes oder per Telefax zu erfolgen haben,
- Es wird eine ausschließliche Gerichtsstandsvereinbarung dahingehend getroffen, dass für alle Streitigkeiten zwischen Verkäufer und Käufer das für 5301 Eugendorf zuständige Gericht zuständig ist.

13. Allgemeines

Erklärungen des Verkäufers an den Käufer gelten so lange als diesem zugegangen, als der Verkäufer diese Erklärung an die bekannt gegebene Anschrift des Käufers versendet und dieser ihm eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt gegeben hat.

Der Käufer hat den Kaufvertrag erst dann erfüllt, wenn der Kaufpreis samt allen aus dem Kaufvertrag ersichtlichen Kosten und sonstigen Nebenspesen beim Verkäufer eingegangen ist.

Als Verzugszinsen werden Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz, der halbjährlich von der österreichischen Nationalbank veröffentlicht wird, vereinbart. Der Verkäufer ist berechtigt für jedes Mahnschreiben/Email/Fax sowie für sonstige durch Verwaltungsrechts- bzw. vertragswidrige Handlungen des Käufers erforderliche Korrespondenz zur Abgeltung des damit verbundenen und Korrespondenzaufwandes einen Pauschalbetrag von netto € 30,00 pro Schreiben an den Käufer zu verrechnen.

Für den Fall des Zahlungsverzuges ist der Käufer weiters verpflichtet, alle mit der Betreuung verbundenen Anwalts-, Gerichts- und sonstige Kosten zu bezahlen. Der Käufer ist nur berechtigt gegen Forderungen des Verkäufers, insbesondere der Kaufpreisforderung, mit eigenen Forderungen aufzurechnen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Verbrauchers stehen und gerichtlich festgestellt, oder vom Verkäufer anerkannt worden sind. Zahlungen werden zuerst auf Kosten, sonstige Nebenforderungen und Zinsen und erst dann auf das Kapital angerechnet. Falls ein Teil der Forderung bereits gerichtlich geltend gemacht ist und ein anderer Teil noch nicht, so werden Teilzahlungen - in der angegebenen Reihenfolge - jedenfalls zuerst auf die noch nicht gerichtsanhängigen Forderungen angerechnet.

Stand: 09.11.2023